

Professor Dr. Christoph Enders und Wiss. Mit. Rechtsanwalt Norman Jäckel, Leipzig\*

## „Protest auf dem Friedhof“

THEMATIK	Versammlung an einem Ort allgemeinen kommunikativen Verkehrs; Fortsetzungsfeststellungsklage
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

Am 13.2.2015 veranstaltet die Stadt Dresden eine Gedenkveranstaltung auf dem Gelände des städtischen Heidefriedhofs. Die einschlägige Friedhofssatzung, die Zweckbestimmung

---

\* Der Verfasser *Enders* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Staats- und Verfassungslehre an der Juristenfakultät der Universität Leipzig. Der Verfasser *Jäckel* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl und Rechtsanwalt in Leipzig.

und Nutzung des Friedhofs regelt, enthält unter anderem die unten abgedruckten Bestimmungen. Der von der „Arbeitsgruppe 13. Februar“ organisierte Gedenkgang dient der Erinnerung an die Opfer des Zweiten Weltkriegs und an die Opfer des Alliierten Bombenangriffs auf Dresden am 13.2.1945, die zu einem Großteil in Massengräbern auf dem Heidefriedhof beerdigt sind. Geplant ist, dass sich der Gedenkzug über die zentrale Opferschale des Rondells zu einer Gedenkmauer für die Bombenangriffe bewegen soll, um – symbolisiert durch die Niederlegung von weißen Rosen – ein Zeichen für die Überwindung von Krieg, Rassismus und Gewalt zu setzen. Die Beteiligung an dem Gedenkzug steht der gesamten Bevölkerung offen. Es sind Ansprachen und eine musikalische Umrahmung vorgesehen.

Entlang des Hauptwegs des Gedenkzugs etwa fünfzig Meter vor der Gedenkmauer erheben X und Y ein Transparent mit dem Schriftzug: „Es gibt nichts zu trauern – nur zu verhindern. Nie wieder Volksgemeinschaft – destroy the spirit of Dresden. Den Deutschen Gedenkzirkus beenden. Antifaschistische Aktion.“ Mit dem Transparent wollen X und Y bekunden, dass sie mit der Zielrichtung des Gedenkgangs nicht einverstanden sind, und gegen diesen demonstrativ Position beziehen. Das Transparent ist für den vorbeiziehenden Trauerzug wenige Minuten sichtbar, bevor anwesende Beamte der Polizeidirektion Dresden X und Y nach kurzem Wortwechsel auffordern, das Transparent wieder einzurollen. Unter Protest fügen sich X und Y dieser Anordnung. Die Gedenkveranstaltung auf dem Heidefriedhof kann anschließend wie geplant durchgeführt werden.

Am folgenden Tag erheben X und Y schriftlich Klage gegen den Freistaat Sachsen zum Verwaltungsgericht Dresden. Sie wollen feststellen lassen, dass sie das Transparent nicht hätten einrollen müssen. Auch im Jahr 2016 wollen sie wieder in entsprechender Weise auf dem Heidefriedhof präsent sein. Im Prozess wendet der Freistaat ein, die Klage sei unzulässig, weil kein Widerspruchsverfahren durchgeführt worden sei. Sie sei außerdem unbegründet, weil X und Y gegen § 6 I der Friedhofssatzung verstoßen hätten. Trauergäste hätten sich dem Transparent zugewandt und von dessen Inhalt Kenntnis genommen. Eine über Bestattungen oder Totenfeiern hinausgehende Auseinandersetzung mit anstehenden Problemen habe aber zu unterbleiben. Die Hinterbliebenen und Gedenkenden hätten ein Recht darauf, dass sie ohne Einwirkung von Dritten auf dem Friedhof trauern und gedenken könnten. Auseinandersetzungen, gleichgültig in welcher Form, gehörten nicht auf einen Friedhof. Außerdem werde durch die Aktion von X und Y das Andenken der Verstorbenen verunglimpft. Schließlich sei die Veranstaltung von X und Y – im Gegensatz zum Gedenkzug – entgegen § 6 IV Friedhofssatzung weder angemeldet noch genehmigt.

**Aufgabe:** Beurteilen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten der Klage. Gehen Sie dabei auf alle aufgeworfenen Fragen ein.

**Hinweis:** § 15 II SächsVersG ist nicht anzuwenden.

**§ 6 Friedhofssatzung: Verhalten auf dem Friedhof.**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

...

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden. ...